

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus diesem sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Johannes Hangler
Abteilung III/1
Bruck an der Mur, 7. November 2024

Warum wurde die EUDR vorgeschlagen

- In den letzten 30 Jahren wurde eine Waldfläche zerstört, die größer als die EU ist.
- Ein Teil des **Amazonas-Regenwaldes** hat bereits den Kipppunkt der unumkehrbaren Umwandlung in eine **Savanne** erreicht.
- **11 %** der vom Menschen verursachten **Treibhausgasemissionen** werden durch Entwaldung und Waldschädigung verursacht.
- **90% der Entwaldung** werden durch die **Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen** verursacht, **vielfach legal**.
- Die **EU** trägt 10% zur mit **Konsum** verbundenen Entwaldung bei.
- **Wälder** sind (nach den Meeren) **2. größte Kohlenstoffsenke** und tragen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz vor Naturkatastrophen bei.
- **EUTR** greift zu kurz.

Hintergrund – FLEGT-Aktionsplan

- EU-Aktionsplan FLEGT 2003 angenommen

Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor

regulatorische Folgen

- **Verordnung** zur Einrichtung eines **FLEGT**-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates)
 - Die Kommission verhandelt im Namen des Rates freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPAs) mit Drittländern.
- **EU-Holzverordnung (EUTR)**
Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr

Wesentliche Elemente (EUDR Artikel 1 und 3)

Verpflichtungen für Erzeugnisse: Erzeugnisse, die auf den europäischen Markt gelangen oder diese verlassen, sind

- ✓ Entwaldungsfrei (ab **31.12.2020**)
- ✓ Legal nach den Gesetzen des Erzeugerlandes erzeugt
- ✓ Abgedeckt durch eine Sorgfaltserklärung des Marktteilnehmers

Relevante Erzeugnisse (gemäß Anhang I der EUDR die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden):

Rinder, Soja, Holz, Kaffee, Kautschuk, Kakao, Ölpalme und ausgewählte Folgeprodukte daraus (z.B. Schokolade, Möbel, bedrucktes Papier, Reifen, Leder).

Die VO gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem **29.6.2023** erzeugt (= angebaut, geerntet, gewonnen, aufgezogen) wurden, **ausgenommen EUTR-Holzerzeugnisse**.

Anhang I

ANHANG I

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß Artikel 1

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Soja	<p>1201 Sojabohnen, auch geschrotet</p> <p>1208 10 Mehl von Sojabohnen</p> <p>1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</p> <p>2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</p>
Holz	<p>4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzanschluss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst</p> <p>4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst</p> <p>4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet</p> <p>4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen</p> <p>4405 Holzwolle; Holzmehl</p>

Entwaldungsfrei (Artikel 2)

Das Erzeugnis steht nicht in Verbindung mit:

- 1) **Entwaldung:** Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen nach dem 31. Dezember 2020, unabhängig davon, ob sie vom Menschen verursacht wurde oder nicht.
- 2) **Waldschädigung:** Entnahme von Holz aus Wäldern, die zu einer Waldschädigung führt.

Waldschädigung = strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von:

- a) Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen;
- b) Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder

Weitere Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

- **Inverkehrbringen:** die erstmalige Bereitstellung ... auf dem Unionsmarkt
- **Breitstellung auf dem Markt:** jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit
- **Marktteilnehmer:** jede nat. od. jur. Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt
- **Händler:** jede Person in der Lieferkette (ausgen. Marktteilnehmer), die i.R. einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt
- **Geolokalisierung:** Punktkoordinaten des Grundstückes bis 4 ha, Polygon zur Beschreibung des Umrisses für Grundstücke > 4 ha

Weitere Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

- **einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes:** die im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ... bzgl.
 - Landnutzungsrechte
 - Umweltschutz
 - Forstwirtschaft inkl. Erhalt biolog. Vielfalt (wenn direkter Bezug zur Holzgewinnung)
 - Rechte Dritter
 - Arbeitnehmerrechte
 - völkerrechtlich geschützte Menschenrechte und FPIC-Grundsatz
 - Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer (MT)

– **Obligatorische Sorgfaltspflicht** für alle MT, bevor sie rel. Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen; zum Nachweis, dass Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht aus:**

- Informationsteil (Art. 9)
- Risikobewertung (Art. 10)
- Risikominderung (Art. 11)



Strikte Rückverfolgbarkeit, die den Rohstoff mit dem Grundstück, auf dem dieser erzeugt wurde, verbindet

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Anhang II) bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. **Übermittlung** über das **Informationssystem**.



... auch durch Bevollmächtigte möglich (Art. 6)

Kapitel 2 – Verpflichtungen

• Artikel 4 – Verpflichtungen der

– **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zum

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**

• **Informationsteil (Art. 9)**

• **Risikobewertung (Art. 10)**

• **Risikominderung (Art. 11)**

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Art. 12) die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und das Risiko festgestellt wurde. Über

Artikel 9

Informationsanforderungen

(1) Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt und organisiert der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen und bewahrt sie ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

a) eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie — bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens. Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;

b) die Menge der relevanten Erzeugnisse; für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenname und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems im Anhang der Verordnung (EUG) Nr. 2658/87 des Rates⁽²⁰⁾ aufgelistet ist, anzugeben; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenname oder gegebenenfalls in Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist;

c) das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile;

d) die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung; enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben; jede Entwaldung oder Wertschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke;

e) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden;

f) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;

g) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;

h) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

(2) Der Marktteilnehmer stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen die gemäß diesem Artikel zu erhaltenden Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung.

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer

– **Obligatorische Sorgfaltspflicht** für das Erzeugen, Erzeugnisse zu bringen oder ausführen; zum Nachweis verpflichtet

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht aus**

- Informationsteil (Art. 9)
- **Risikobewertung (Art. 10)**
- Risikominderung (Art. 11)

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Anhang I) bestätigen die Marktteilnehmer, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und das Risiko festgelegt wurde. Übermittelt

Artikel 10
Risikobewertung

(1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 zusammengetragenen Informationen und alle sonstigen einschlägigen Informationen. Auf der Grundlage dieser Informationen führen die Marktteilnehmer eine Risikobewertung durch und feststellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko darin besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

(2) Bei der Risikobewertung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- die Quelle, Zuverlässigkeit und Authentizität der Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie dem Europäischen Rat verhängt wurden;
- die Komplexität der betreffenden Lieferkette und des Verantwortungsbereichs der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden;
- das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannter Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- jediglich Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- erweiterte Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(3) Holzerzeugnisse, die in den Ländern außerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1205/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung entsprechend.

(4) Die Marktteilnehmer dokumentieren die Risikobewertungen und überprüfen diese mindestens jährlich und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Die Marktteilnehmer können nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung gemäß Absatz 2 überprüft wurden, und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

**Informationen und
überprüfen und
analysieren
anhand von
Kriterien
dokumentieren und
mind. jährlich
überprüfen**

11

Kapitel 2 – Verpflichtungen

• Artikel 4 – Verpflichtungen der

– **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zum

– **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**

• Informationsteil (Art. 9)

• Risikobewertung (Art. 10)

• **Risikominderung (Art. 11)**

– Mit der **Sorgfaltserklärung** (Art. 10) die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und das Risiko festgestellt wurde. Über

Artikel 11

Risikominderung

(1) Mit Ausnahme der Fälle in denen eine gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse oder ihrer Ausfuhr Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, die dahingehend geeignet sind, dass kein Risiko oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Verfahren und Maßnahmen können folgende umfassen:

- die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen,
- die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits,
- das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9.

Diese Verfahren und Maßnahmen können auch die Unterstützung der Lieferanten dieses Marktteilnehmers, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung dieser Verordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen umfassen.

(2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Zu diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

- Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
- eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

(3) Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

Wenn Bewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko ergeben hat

zusätzliche Informationen, Audits etc.

dokumentieren und mind. jährlich überprüfen

Kapitel 2 – Verpflichtung

- Artikel 4 – Verpflichtungen der
 - **Obligatorische Sorgfaltspflichten** bringen oder ausführen; zu
 - **Sorgfaltspflicht (Art. 8) besteht**
 - Informationsteil (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderung (Art. 11)
 - Mit der **Sorgfaltserklärung** die Sorgfaltspflicht erfüllt hat, wenn das Risiko festgestellt wurde. Ü

ANHANG II

Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

- Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer (MT) (Fortsetzung)
 - **Ausnahme von der Sorgfaltspflicht für KMU-MT**, wenn ein relevantes Erzeugnis ausschließlich aus bereits einer Sorgfaltspflicht unterlegenen Erzeugnissen besteht bzw. daraus hergestellt wurde. Die Referenznummer(n) der Sorgfaltserklärung(en) ist dabei für allfällige Kontrollen bereit zu halten.
 - **Erleichterung für Nicht-KMU-MT** (wenn Vorerzeugnisse schon einer Sorgfaltspflicht unterlagen): Nicht-KMU-MT dürfen nur dann auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, **nachdem sie festgestellt haben**, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde. Die Referenznummer(n) sind in der Sorgfaltserklärung anzugeben.
 - MT, die auf eine Sorgfaltserklärung verweisen, sind **weiter verantwortlich** für die Konformität des relevanten Erzeugnisses.

Kapitel 2 – Verpflichtungen der

• Artikel 4 – Verpflichtungen der Markt

- **Ausnahme von der Sorgfaltspflicht** ausschließlich aus bereits einer Sorgfaltserklärung besteht bzw. daraus hergestellt wurde. Eine Sorgfaltserklärung(en) ist dabei für
- **Erleichterung für Nicht-KMU-MT** (wenn Vorerzeugnisse schon einer Sorgfaltspflicht unterlagen): Nicht-KMU-MT dürfen nur dann auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, **nachdem sie festgestellt haben**, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde. Die Referenznummer(n) sind in der Sorgfaltserklärung anzugeben.
- MT, die auf eine Sorgfaltserklärung verweisen, sind **weiter verantwortlich** für die Konformität des relevanten Erzeugnisses.

Art. 4 (7): **MT müssen** den MT und Händlern der nachgelagerten Lieferkette diejenigen relevante Erzeugnisse **mitteilen**, die sie in Verkehr gebracht oder ausgeführt haben, sowie **alle Informationen, die als Nachweis** dafür, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde .. , **erforderlich sind**, einschließlich der Referenznummern der zugeordneten Sorgfaltserklärungen

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

• Artikel 5 – Verpflichtungen der Händler

- **Nicht-KMU-Händler** unterliegen den **Verpflichtungen der Marktteilnehmer** und sind auch wie diese zu kontrollieren
- **KMU-Händler** dürfen nur dann relevante Erzeugnisse am Markt bereitstellen, wenn sie folgende **Informationen** sammeln und speichern (**5 Jahre**):
 - a) Namen, Anschrift ... ihrer **Lieferanten + Referenznummern** der Sorgfaltserklärungen
 - b) Namen, Anschrift ... der **Händler, an die sie** die relevanten Erzeugnisse **geliefert haben**
- **Meldepflicht** an zuständige Behörden bei Kenntnis von Verstößen
- **Pflicht zur Hilfestellung** bei Kontrollen

} Gilt auch
für MT.

Kapitel 2 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler

- **Artikel 13 – Vereinfachte Sorgfaltspflicht**
 - **Keine Risikobewertung (Art. 10) und Risikominderung (Art. 11)**, wenn sich der MT vergewissert hat, dass alle relevanten Rohstoffe eines Erzeugnisses in Ländern/Landesteilen **mit geringem Risiko** erzeugt wurden.

Kapitel 3 – Verpflichtungen der MS und ihrer zuständigen Behörden

- **Zuständige Behörde(n)** benennen bis 30.12.2023 (Art. 14)
- **Festlegen der Sanktionen** (Art. 25): wirksam, verhältnismäßig, abschreckend; Geldstrafen (für juristisch Personen: Höchststrafe mind. 4% des Umsatzes), Verfall des Erzeugnisses oder der Einnahmen, Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und Finanzhilfen, Vermarktungs- und Exportverbot, Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht
- **Durchführung von Kontrollen** (Art. 16) **nach Jahresplänen** (risikobasiert) **und anlassbezogen**
 - **Mindestmaß an Kontrollen:** jährlich **9%, 3% und 1% der Marktteilnehmer** (inkl. Nicht-KMU-Händler), je nach Risikostufe des Erzeugerlandes, bei Hochrisikoländern auch 9% der Menge
 - **Kontrollen umfassen zumindest** Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung + Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen für ein bestimmtes Erzeugnis (Art. 18)

Kapitel 3 – Verpflichtungen der MS und ihrer zuständigen Behörden

- Bei **sofortigem Handlungsbedarf** (Art. 17): **Einstweilige Maßnahmen** (Art. 23) (Beschlagnahme, Aussetzung der Inverkehrbringung/Ein-/Ausfuhr etc.) und bei Verstößen oder Nichtkonformität **Korrekturmaßnahmen** (Art. 24) und **Sanktionen** (Art. 25)
- **Zusammenarbeit und Informationsaustausch** (Art. 21) zwischen zuständigen Behörden, Zollbehörden und Kommission
- **Jährliche Berichte** (Art. 22) über die Anwendung der Verordnung
- **Technische Unterstützung, Anleitung und Informationsaustausch** (Art. 15): MS können unterstützen. EK kann zur Harmonisierung der Durchführung **Leitlinien** herausgeben. MS haben Austausch/Verbreitung von Informationen (insbes. zur Risikobewertung) zu erleichtern.

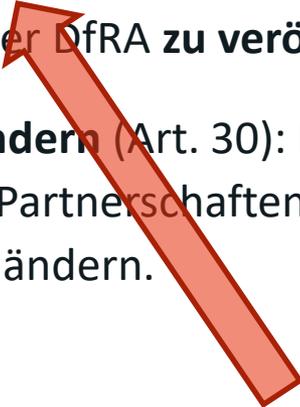
Seit
2. Okt.
verfügbar
([link](#))

Kapitel 4 – Verfahren betr. Ein- und Ausfuhr

- **Betrifft** in erster Linie **den Zoll**.
- **Kontrollen** (Art. 26)
- **Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Behörden** (Art. 27)
- **Elektronische Schnittstelle** (Art. 28) (Single Window Umgebung der EU für den Zoll) zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem **ab 30.6.2028**

Kapitel 5 – Länder-Benchmarkingsystem und Zusammenarbeit mit Drittländern

- **Bewertung von Ländern** (Art. 29) nach dem Risiko für Entwaldung/Waldschädigung (**hohes, normales, geringes Risiko**)
- EK hat **bis ~~30.12.2024~~ 30.6.2025** Liste der Länder/Landesteile, die ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen, per DfRA **zu veröffentlichen**.
- **Zusammenarbeit mit Drittländern** (Art. 30): EK und interessierte MS arbeiten mit Erzeugerländern zusammen. Partnerschaften und Kooperationen. Dialog mit anderen großen Verbraucherländern.



**EK hat am
2. Oktober
Verschiebung
um 6 Monate
vorgeschlagen!**

Kapitel 6 – Begründete Bedenken

- **Begründete Bedenken natürlicher oder juristischer Personen (Art. 31)**
- **Zugang zur Justiz (Art. 32)**

Kapitel 7 – Informationssystem (Art. 33)

- ... von der EK bis zum **30.12.2024** einzurichten, Vorschriften für die Funktionsweise per DfRA ([Entwurf liegt vor](#))
- ... dient zur Registrierung der Sorgfaltserklärungen

Kapitel 8 – Überprüfung (Art. 34)

- **Überprüfungen durch EK:** Folgenabschätzung und (falls erforderlich) Legislativvorschlag
 - 1. Überprüfung: Ausweitung um Sonstige bewaldete Flächen (bis 30.6.2024)
Frist wurde nicht eingehalten. Wird gemeinsam mit 2. Überprüfung vorgelegt.
 - 2. Überprüfung: Ausweitung um andere Ökosysteme und Rohstoffe (Mais), Änderung von Anhang I (Erzeugnisse), Prüfung der Rolle der Finanzinstitute (bis 30.6.2025)
 - EK kann Anhang I bzgl. relevanter Erzeugnisse jederzeit per DIRA ändern
 - 3. Überprüfung: Allgemein Überprüfung mit Schwerpunkte: Kleinbauern, Instrumente zur Handelserleichterung, Waldschädigung, Umgehung u.a. (bis 30.6.2028 und danach mind. alle 5 Jahre allg. Überprüfungen)

Kapitel 9 – Schlussbestimmungen

- **Ausübung der Befugnisübertragung (Art. 35)**
 - Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung des Anhang I
- **Ausschussverfahren (Art. 36)**
 - EK wird von Ausschuss unterstützt
 - Prüfverfahren
- **Aufhebung (Art. 37)**
 - EU-Holzverordnung (VO (EU) Nr. 995/2010) wird aufgehoben
- **Inkrafttreten und Geltungsbeginn (Art. 38)**



**EK hat am
2. Oktober
Verschiebung
um 1 Jahr
vorgeschlagen!**

Zeitachse

- **31. Dez. 2020:** Stichtag für Entwaldungsfreiheit
- **29. Juni 2023:** Inkrafttreten. Die VO gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 29.6.2023 erzeugt (= angebaut, geerntet, gewonnen, aufgezogen) wurden, **ausgenommen EUTR-Holzerzeugnisse.**
- **bis 30. Dez. 2024** hat EK Informationssystem zu errichten, Vorschriften für die Funktionsweise sind per DfRA festzulegen **Registrierung ist seit 6. Nov. möglich!**
- **bis ~~30. Dez. 2024~~ 30. Juni 2025:** EK hat Liste der Länder/Landesteile, die ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen, per DfRA zu veröffentlichen.
- **30. Dez. ~~2024~~ 2025 Anwendungsbeginn:** Verpflichtungen werden für Marktteilnehmer – **ausgenommen Kleinst- und Kleinunternehmer bzgl. nicht-EUTR-geregelter Erzeugnisse** – und Händler schlagend; Aufhebung der EUTR

Zeitachse (Forstsetzung)

- **ab 30. Juni ~~2025~~ 2026:** Gültigkeit für Kleinst- und Kleinunternehmen-Marktteilnehmer (bis 4 Mio. € Bilanzsumme/8 Mio. € Nettoumsatzerlöse/50 Beschäftigte; Stichtag 31.12.2020) – Ausnahme gilt nicht für EUTR-geregelte Erzeugnisse
- **bis 31. Dez. ~~2027~~ 2028** gilt EUTR für EUTR-geregelte Holz und Holzerzeugnisse, die vor dem 29.6.2023 erzeugt und ab dem 30.12. ~~2024~~ 2025 in Verkehr gebracht wurden, **danach gilt die EUDR (Artikel 3) für solche Erzeugnisse**

Stand der Arbeiten der EK

https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en

https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation_en

- **FAQ Update 2.10.2024** ([Download](#))
- **Leitlinien** (2.10.2024) https://green-business.ec.europa.eu/publications/guidance-eu-deforestation-regulation_en
- **EU Forest Observatory** (Art. 29): EK bietet unter <https://forest-observatory.ec.europa.eu/> weltweite Kartensets an.
 - Wald-Nichtwald-Karte zum Stichtag 31.12.2020 ([link](#))
 - Veränderungen der Waldbedeckung + Ursachen ([link](#))

Stand der Arbeiten der EK

- Informationssystem

https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en

- Erfahrungen aus **Pilottest** (Jan. 2024, ca. 10 von insges. 100 teilnehmende Firmen waren aus AT, überwiegend aus Holzbereich) wurden eingearbeitet
- Publikation der techn. Details der **Programmierschnittstelle** erfolgte im Mai
- **Schulungs- und Trainingsangebot**, Benutzerhandbücher
- **Registrierung ab 6.11.**
- **Sorgfaltserklärungen** sollen ab 2. Dezember (?) hochgeladen werden können

Stand der Arbeiten der EK

- **Expert Group/Multi-Stakeholder Platform:** Protokolle im EG-Register der EK ([link](#))
 - 30. Sitzung am 6.12.
- **EUDR-Ausschuss (Art. 36):** zur Unterstützung der EK beim Erlass von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren:
 - Länderbewertung [Art. 29 \(2\)](#)
 - Informationssystem [Art. 33 \(3\)](#)
 - elektron. Schnittstelle [Art. 28 \(3\)](#)
 - 1. Sitzung am 24.9. (Geschäftsordnung)
 - 2. Sitzung am 16.11. (DfRA Informationssystem)

EUDR-Initiativen

- **BML:**
 - **Informationen/Leitfäden** für Marktteilnehmer/Händler in Vorbereitung
 - **PC-Anwendung des BML**, jedenfalls für Rind und Soja, damit Marktteilnehmer nicht ins kompliziertere EU-Informationssystem einsteigen muss.
- **DE: „Handreiche zur Anwendung der EUDR in der Forstwirtschaft in Deutschland“**
vom DE BM für Ernährung und Landwirtschaft vom 14.8.2024
<https://www.dstgb.de/themen/kommunalwald/aktuelles/aktualisierte-bmel-handreiche-zur-anwendung-der-eudr-stand-august-2024/bmel-handreiche-zur-anwendung-der-eudr-in-der-forstwirtschaft-in-deutschland-august-2024.pdf?cid=101m>
 - Hilfestellung für die Länder und Forstverbände
 - Überblick über die für die heimische Erzeugung und Vermarktung von Holz relevanten EUDR-Regelungen

EU-Entwaldungsverordnung-Durchführungsgesetz

- Was wird geregelt:
 - Zuständige Behörden
 - Befugnisse und Zusammenarbeit der Behörden
 - Sanktionen
- derzeit in **politischer Koordinierung**
- **Ziel: Begutachtung, Geltung ab 30.12.2024**

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Johannes Hangler
Abteilung III/1
johannes.hangler@bml.gv.at